

JPD / Motion Graf Frei Diepoldsau vom 29. November 2006

Minderjährige Asylsuchende in Ausschaffungshaft – auch der Kanton St.Gallen soll sich kinderrechtskonform verhalten

Antrag der Regierung vom 23. Januar 2007

Nichteintreten.

Begründung:

Die Gesetzgebung über die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie das Asylwesen ist Bundessache (Art. 121 Abs. 1 der Bundesverfassung, SR 101). Das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SR 142.20; abgekürzt ANAG) regelt das Verfahren über den Vollzug der Weg- oder Ausweisung abschliessend. Die Anordnung der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft gegenüber Kindern und Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, ist ausgeschlossen (Art. 13c Abs. 3 ANAG). Für Minderjährige zwischen 15 und 18 Jahren gelten spezielle maximale Haftdauern (Art. 13b Abs. 2 und Art. 13h ANAG). Diese Regelung gilt bereits seit 1995. Auch das neue Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005, das am 1. Januar 2008 in Kraft tritt, sieht die Möglichkeit einer Ausschaffungshaft zwischen 15 und 18 Jahren vor. Es ist fraglich, ob ein kantonales Gesetz, das (im Gegensatz zum Bundesrecht) ein gänzlich Verbot der ausländerrechtlichen Haft von minderjährigen Personen zwischen 15 und 18 Jahren vorsieht, mit dem Bundesrecht vereinbar wäre. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (SR 0.107; abgekürzt KRK) schliesst einen Freiheitsentzug bei Jugendlichen nicht aus. Die in Art. 37 KRK enthaltenen Garantien in Bezug auf einen Freiheitsentzug (insbesondere Gesetzmässigkeit, Verhältnismässigkeit, Recht auf einen Beistand, Berücksichtigung der altersgemässen Bedürfnisse) werden eingehalten.

Seit Mitte 2002 bis Dezember 2006 wurden im Kanton St.Gallen denn auch lediglich 13 laut eigenen Angaben noch minderjährige Ausländer zwischen 15 und 18 Jahren gestützt auf die Vorschriften des Ausländerrechts inhaftiert. Bei der Identitätsabklärung und Papierbeschaffung stellte sich heraus, dass 12 dieser 13 Personen im Zeitpunkt der Inhaftierung bereits volljährig waren. Der einzige tatsächlich Minderjährige war im Zeitpunkt der Inhaftierung bereits mehr als 17 Jahre alt und befand sich gesamthaft nur während rund zwei Monaten in ausländerrechtlicher Haft. Das Ausländeramt ist zurückhaltend mit der Anordnung von ausländerrechtlicher Haft bei angeblich minderjährigen Personen: So ordnet es einerseits nur dann Haft an, wenn Aussicht darauf besteht, dass die Ausschaffung innerhalb von drei Monaten vollzogen werden kann. Andererseits beantragt es nur in jenen Fällen eine Haftverlängerung, wenn den Inhaftierten nicht bloss der illegale Aufenthalt vorgeworfen werden kann, sondern sie auch anderweitig straffällig geworden sind. Das Ausländeramt beachtet sowohl die gesetzlich vorgegebene Altersgrenze von 15 Jahren (Art. 13c Abs. 3 ANAG) als auch die in Art. 13h ANAG festgelegte maximale Haftdauer für minderjährige Inhaftierte (Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft zusammen höchstens 12 Monate).

Im Kanton St.Gallen wird allen unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden gestützt auf Art. 7 der eidgenössischen Asylverordnung 1 (SR 142.311) für die Dauer des Asylverfahrens eine Vertrauensperson beigegeben, die sich im Asylverfahren auskennt und den Minderjährigen bei der Geltendmachung ihrer Rechte behilflich ist. Sofern erforderlich, informiert die Begleitperson

die zuständige Vormundschaftsbehörde, die vormundschaftliche Massnahmen anordnen kann. Darüber hinaus sind zwei vom Kanton für ihre Aufwendungen entschädigte Rechtsanwälte beauftragt, im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden zu prüfen, ob im Asylverfahren Beschwerde zu erheben ist.

Jede Haftanordnung, die 96 Stunden übersteigt, ist durch eine richterliche Behörde auf ihre Recht- und Verhältnismässigkeit zu überprüfen (Art. 13c Abs. 2 ANAG). Nach bisheriger Praxis waren die inhaftierten angeblich Minderjährigen im Haftüberprüfungsverfahren vor Verwaltungsrekurskommission (VRK) nicht zwingend anwaltlich vertreten, wobei der zuständige Richter allerdings die Folgen der unglaubwürdigen Altersangaben für den Haftvollzug von Amtes wegen geprüft hat. Für die Überprüfung der Haftverlängerungen wurde den betroffenen Personen hingegen (wie dies gemäss Praxis der VRK nicht nur bei minderjährigen, sondern bei sämtlichen Ausschaffungshäftlingen gemacht wird) von Amtes wegen ein unentgeltlicher Rechtsvertreter beigegeben. Nach neuster, seit Anfang 2007 geltender Praxis bestellt die VRK inhaftierten Minderjährigen, die nicht bereits durch einen Rechtsbeistand vertreten sind, bei sämtlichen Haftüberprüfungen (nicht nur bei Haftverlängerungen) von Amtes wegen einen Rechtsbeistand, selbst wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Minderjährigkeit nur vorgeschützt ist.

Männliche Minderjährige werden im Kanton St.Gallen in der Regel im Regionalgefängnis Altstätten oder im Ausschaffungsgefängnis Widnau untergebracht. In den beurteilten Fällen wurden angesichts des angegebenen Alters bzw. der erwähnten Unglaubwürdigkeiten keine besonderen Auflagen hinsichtlich des Haftvollzugs gemacht. In beiden Gefängnissen bestehen für ausländerrechtlich inhaftierte Personen erleichterte Haftbedingungen.